

11. Juli 2008

Positionspapier zur Weiterbildungsordnung der Zahnärzte

Die „Freie Zahnärzteschaft e. V.“ (FZ) nimmt zum Thema Weiterbildungsordnung folgende Position ein:

Diese Punkte sind zu berücksichtigen:

- 1. Universitäre Ausbildung**
- 2. Fortbildung der Zahnärzte**
- 3. Weiterbildung**
- 4. Postgraduierte universitäre Ausbildung**
- 5. Fachzahnärzte**

1. Universitäre Ausbildung

Die Freie Zahnärzteschaft fordert eine umfassende (im Sinne des „Generalisten“) und dem jeweils aktuellen Stand der Wissenschaft entsprechende zahnärztliche Ausbildung im Rahmen des Studiums an den Universitäten. Ziel der Ausbildung muss der berufsfertige Zahnarzt sein, der alle Gebiete der Zahnheilkunde mit seiner Approbation ausüben kann. Eine Aufteilung des zahnmedizinischen Abschlusses in einen Bachelor und einen Mastergrad ist nicht möglich, da nur der Master entsprechend der Approbation zur Berufsausübung berechtigen würde.

2. Fortbildung der Zahnärzte

Die Freie Zahnärzteschaft begrüßt die hohe Bereitschaft der Zahnärzte, sich freiwillig fortzubilden. Zwangsfortbildungen, wie es das SGB für Kassenzahnärzte vorsieht sind nicht erforderlich.

3. Weiterbildung

Wir sind der Auffassung, dass der Begriff Weiterbildung derzeit falsch besetzt wird und sehen ihn im Fortbildungskontext:

Die Fort- und Weiterbildung der Zahnärzte kann neben Einzelkursen auch im Sinne von Curricula oder Kompaktkursen erfolgen. Diese Curricula sollten modular in weiterführenden Postgraduierten- oder Fachzahnarztausbildungen anerkannt werden.

Die Führung von Tätigkeitsschwerpunkten ist primär nicht von der Ableistung von Curricula abhängig, sondern von der nachweisbaren Schwerpunkttätigkeit in der Praxis verbunden mit dem entsprechenden Wissen und praktischer Erfahrung.

Keinesfalls darf eine Weiterbildung einzelner andere Kollegen von der Behandlung dieses Patientengutes ausschließen, erst recht nicht durch selektive Vergütungsregelungen.

4. Postgraduierte universitäre Ausbildung

Die Weiterbildung der Zahnärzte kann auch postgraduiert an den Universitäten erfolgen. Hierbei erworbene Abschlüsse dürfen nicht zu einer Inflation von Titeln führen. Insbesondere dem Handel mit Titeln oder dem „Ersitzen“ von akademischen Graden muss ein Riegel vorgeschoben werden. Dies könnte z.B. durch die Pflicht zur Anerkennung der Gleichwertigkeit eines ausländischen Grades mit dem deutschen durch die Zahnärztekammern geschehen. Auch der Zusatz der Ausbildungsstätte bei nicht in Deutschland erworbenen Graden und Titeln ist ein denkbare Mittel.

Die weitergebildeten Zahnärzte können für sich jedoch keine Exklusivität ihres Fachgebietes beanspruchen. Alle Bereiche müssen auch durch nicht weitergebildete Zahnärzte in gleicher Weise (bei gleicher Honorierung in der gesetzlichen Krankenversicherung wie in der privaten Gebührenordnung) auszuüben sein.

5. Fachzahnärzte (derzeit Weiterbildung genannt)

Die derzeitigen Gebiete „Kieferorthopädie“ und „Oralchirurgie“ bedürfen keiner Ergänzung durch weitere Fachzahnärzte mit eingeschränktem Behandlungsspektrum. Ansonsten müsste der Absolvent des Zahnmedizinstudiums automatisch den Titel „Fachzahnarzt für allgemeine Zahnheilkunde“ erwerben, da nur er dann zur synoptischen Ausübung der gesamten Zahnheilkunde berechtigt wäre. Das Fach der Zahnheilkunde ist ein hoch spezialisiertes Teilgebiet der Medizin. Eine Auftrennung in kleinere Unterbereiche ist wissenschaftlich nicht erforderlich und schadet der Berufsausübung der Zahnärzte.